

Sachgebiet	Sachbearbeiter		
Sachgebiet S1	Herr Kirmayer		
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	14.04.2026	öffentlich	Entscheidung
Betreff			
Änderung der Friedhofsgebühren			

Sachverhalt

Im letzten Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes wurden auch Anmerkungen zum Betrieb der Friedhöfe gemacht:

- **TZ 24 Wir empfehlen, den Gebührenbedarf nach Maßgabe des Art. 8 KAG zu ermitteln und einen angemessenen Kostendeckungsgrad anzustreben.**
Die Gemeinde betreibt die Friedhöfe Hallbergmoos und Goldach als öffentliche Einrichtungseinheit. Bis 30.06.2016 wurden die gemeindlichen Friedhöfe von der Katholischen Pfarrkirchenstiftung St. Theresia Hallbergmoos und der Katholischen Kuratiekirchenstiftung Herz Jesu Goldach verwaltet. Auskunftsgemäß wurden die Grabnutzungsgebühren für die gemeindlichen Teile der Friedhöfe bis dahin in derselben Höhe erhoben, wie diese von den beiden Kirchenstiftungen für deren Gräber auf den kirchlichen Teilen der Friedhöfe festgelegt waren. Die Gemeinde übernahm nach den erteilten Auskünften diese Grabgebühren auch in die gemeindliche Friedhofsgebührensatzung. Eine Anpassung der Benutzungsgebühren wurde bisher nicht vorgenommen. Beispielsweise betrug die Grabgebühr für ein Einzelgrab zum Zeitpunkt der Prüfung nur 23,33 €/Jahr. Der Gebührenbedarf im Sinne des Art. 8 KAG wurde nach den erteilten Auskünften nicht ermittelt. Das Defizit nach den doppelten Teilergebnisrechnungen (Produkt 5531) betrug seit 2017 rd. 166 T€, der Kostendeckungsgrad lag bei 56 %. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der tatsächliche Zuschussbedarf deutlich höher sein dürfte, da bisher keine kalkulatorischen Kosten und Verwaltungskosten gebucht wurden.
Das Bestattungswesen zählt zu den Einrichtungen, bei denen grundsätzlich Kostendeckung anzustreben ist (vgl. Art. 8 Abs. 1 Satz 2 KAG i.V.m. Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG). Wir empfehlen der Gemeinde, den Gebührenbedarf zu ermitteln und über eine Anpassung der Gebühren zu entscheiden. Bei der Kalkulation wären auch kalkulatorische Kosten und Verwaltungskosten zu berücksichtigen. Zur Kalkulation und Bemessung von Leistungsgebühren im Bestattungswesen verweisen wir im Übrigen auf die Hin-weise in unseren Geschäftsberichten 2005, S. 44 ff. und 2014, S. 28.
- **TZ 25 Die Bestattungsgebühren wären kostendeckend festzusetzen.**
Die hoheitlichen Bestattungsleistungen wurden im Zeitraum vom 01.04.2017 bis 31.03.2023 auf der Grundlage des Vertrages über die Erbringung von Bestattungs- und Friedhofsleistungen vom 03./05.04.2017 durch das Bestattungsunternehmen K. D. als Erfüllungsgehilfe der Gemeinde durchgeführt. Als Bestattungsgebühren nach § 5 der FGS setzte die Gemeinde die nach dem Leistungsverzeichnis (Anlage zum Bestattungsvertrag) an das Bestattungsunternehmen zu entrichtende Entgelte fest. Eine Gebühr bzw. ein Aufschlag auf die veranlagten Bestattungsgebühren zur Abdeckung des internen Verwaltungsaufwandes wurde bisher nicht berechnet.
Seit dem 01.04.2023 ist das Bestattungsunternehmen D. mit der Durchführung der hoheitlichen Bestattungsleistungen betraut (vgl. Bestattungsvertrag vom 20./27.03.2023). Dadurch haben sich sowohl der Umfang als auch die Höhe der Entgelte für die beauftragten Bestattungsleistungen verändert (vgl. Leistungsverzeichnis zum Vertrag). Eine Anpassung der Bestattungsgebühren in § 5 der FGS hat die Verwaltung bisher nicht vorgenommen. Wir weisen darauf hin, dass zu Leistung der Bestattung nicht nur die Grabbereitungen etc. gehört, sondern auch die zusätzlichen Kosten, die im Zusammenhang mit der Bestattung

anfallen. Diese beinhaltet z.B. auch Verwaltungs- und Gemeinkosten, welche durch die Abwicklung und Koordination der Bestattungsleistungen im Rahmen eines Bestattungsfalls verursacht werden. Die Kosten wären in einer Kostenrechnung zu erfassen und entsprechend auf die Leistungsbereiche aufzuteilen.

Künftig wären bei den Bestattungsgebühren die zusätzlichen Kosten, die der Gemeinde bei jeder Bestattung entstehen, in gleicher Höhe je Bestattung als Zuschlag zu den Bestattungsgebühren lt. Bestattungsvertrag hinzuzurechnen oder eine zusätzliche (Grund-)Gebühr hierfür zu erheben.

Ferner wären die FGS unter Berücksichtigung des seit 01.04.2023 gültigen Leistungsverzeichnisses sowie unserer o.g. Hinweise zeitnah anzupassen.

So weit der Bericht des BKPV. Seit Übernahme der Friedhöfe durch die Gemeindeverwaltung im Juli 2016 wurden zwar regelmäßig die Gebühren für die Friedhofsdienstleistungen (z. B. Grab öffnen und schließen) an die Kosten des Dienstleisters angepasst, aber bei den Grabnutzungsgebühren wurden keine Veränderungen vorgenommen, wie z. B. Erhöhung aufgrund der allgemeinen Preissteigerungen in den vergangenen Jahren.

Aufgrund der Komplexität einer Berechnung im Sinne des BKPV, wurde eine externe Fachfirma beauftragt, eine aktualisierte Kalkulation nach den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vorzunehmen (kostendeckend). Dabei wurde alle rund um den Friedhof angefallenen Kosten der vergangenen Jahre berücksichtigt (u.a. auch die Verbesserungsmaßnahmen mit den Wegen und den neuen Wasserstellen, Einrichtung der Baumbestattungsmöglichkeiten, kalkulatorische Kosten, u.s.w.).

Bei der Berechnung hat der Dienstleister versucht über alle Grabarten zusammen einen Deckungsgrad von 100% zu erreichen. Diese Berechnung hat folgende Ergebnisse gebracht:

<i>Grabstätte Erdbestattung</i>	<i>Aktuelle Gebühr</i>	<i>Berechnungsergebnis (Deckungsgrad 100%)</i>	<i>Steigerung in %</i>
Einzelgrab (15 Jahre)	349,95 €	2.875,37 €	721,7 %
Einzelgrab (20 Jahre)	466,60 €	3.833,82 €	721,7 %
Familiengrab (15 Jahre)	420,00 €	4.161,01 €	890,7 %
Familiengrab (20 Jahre)	560,00 €	5.548,01 €	890,7 %

<i>Urnengrabstätten</i>	<i>Aktuelle Gebühr</i>	<i>Berechnungsergebnis (Deckungsgrad 100%)</i>	<i>Steigerung in %</i>
Urnenerdgrab	233,30 €	958,46 €	310,8 %
Urnenmauernische	285,30 €	2.024,12 €	609,5 %
Baumgrabstätte	250,00 €	3.078,09 €	1.121,2 %

<i>Verlängerung je Jahr</i>	<i>Aktuelle Gebühr</i>	<i>Berechnungsergebnis (Deckungsgrad 100%)</i>	<i>Steigerung in %</i>
Einzelgrab	23,33 €	191,69 €	721,7 %
Familiengrab	28,00 €	277,40 €	890,7 %
Urnerdgrab	23,33 €	95,85 €	310,8 %
Urnenmauernische	28,53 €	202,41 €	609,5 %

Vergleichsübersicht mit unterschiedlichen Deckungsgraden
(Ausgehend von den Berechnungsergebnissen 100%):

<i>Grabstätte Erdbestattung</i>	<i>Aktuelle Gebühr (Deckungs grad)</i>	<i>Deckungs grad 56%</i>	<i>Deckungs grad 60%</i>	<i>Deckungs grad 70 %</i>	<i>Deckungs grad 80%</i>	<i>Deckungs grad 90%</i>
Einzelgrab (15 Jahre)	349,95 € (12,17%)	1.610,21 €	1.725,22 €	2.012,76 €	2.300,30 €	2.587,83 €
Einzelgrab (20 Jahre)	466,60 € (12,17%)	2.146,94 €	2.300,29 €	2.683,67 €	3.067,06 €	3.450,44 €
Familiengrab (15 Jahre)	420,00 € (10,09%)	2.330,17 €	2.496,61 €	2.912,71 €	3.328,81 €	3.744,91 €
Familiengrab (20 Jahre)	560,00 € (10,09%)	3.106,89 €	3.328,81 €	3.883,61 €	4.438,41 €	4.993,21 €

<i>Urnengrabstät ten</i>	<i>Aktuelle Gebühr</i>	<i>Deckungs grad 56%</i>	<i>Deckungs grad 60%</i>	<i>Deckungs grad 70 %</i>	<i>Deckungs grad 80%</i>	<i>Deckungs grad 90%</i>
Urnerdgrab	233,30 € (24,34%)	536,74 €	575,08 €	670,92 €	766,77 €	862,61 €
Urnenmauerni sche	285,30 € (14,10%)	1.133,51 €	1.214,47 €	1.416,88 €	1.619,30 €	1.821,71 €
Baumgrabstät te	250,00 € (8,12%)	1.723,73 €	1.846,85 €	2.154,66 €	2.462,47 €	2.770,28 €

<i>Verlängerung je Jahr</i>	<i>Aktuelle Gebühr</i>	Deckungsgrad 56%	Deckungsgrad 60%	Deckungsgrad 70 %	Deckungsgrad 80%	Deckungsgrad 90%
Einzelgrab	23,33 €	107,35 €	115,01 €	134,18 €	153,35 €	172,52 €
Familiengrab	28,00 €	155,34 €	166,44 €	194,18 €	221,92 €	249,66 €
Urnerdgrab	23,33 €	53,68 €	57,51 €	67,10 €	76,68 €	86,27 €
Urnenmauernische	28,53 €	113,35 €	121,45 €	141,69 €	161,93 €	182,17 €

Erläuterungen:

Die unterschiedlichen Ruhefristen liegen darin begründet, dass es auf den Friedhöfen unterschiedliche Bodenstrukturen gibt, die den Verwesungsprozess beeinflussen. Die Festlegung erfolgte durch das Gesundheitsamt Freising. Die Ruhefrist für Aschen wurde auf 10 Jahre für alle Bestattungsformen festgelegt.

Gem. dem Hinweis im Bericht des BKPV, soll der Gemeinderat eine Entscheidung treffen, welcher Kostendeckungsgrad angemessen erscheint.

GEP (Gemeindeentwicklungsprogramm)

10.2 Die Gemeinde stellt im erforderlichen Umfang Friedhöfe und die dazugehörigen Gebäude bereit.

Haushaltrechtliche Auswirkungen

Bei Erhöhung der Grabgebühren ist mit Mehreinnahmen bei den entsprechenden Kostenstellen zu rechnen.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027
Betrag (investiv)	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €
Betrag (laufend)	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €

Vorschlag zum Beschluss

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, einen Deckungsgrad in Höhe von ____ Prozent zu errechnen und die Gebührensatzung entsprechend anzupassen.